

VOGEL STEUERBERATUNGSGESELLSCHAFT PartGmbH
Postfach 2162 · 33437 Herzebrock-Clarholz

Sonder-Rundschreiben

Wachstumschancengesetz

25.10.2023

Sehr geehrte Damen und Herren,

im August 2023 wurde der Entwurf des Wachstumschancengesetzes durch die Bundesregierung auf den Weg gebracht. Mit dem Gesetz soll die Wettbewerbsfähigkeit des Wirtschaftsstandortes Deutschland gestärkt, das Steuerrecht modernisiert und vereinfacht sowie die Steuerfairness verbessert werden. Zudem soll die Liquiditätssituation der Unternehmen verbessert und Impulse gesetzt werden, um Investitionen zu fördern.

Im Nachfolgenden haben wir für Sie die wichtigsten Neuregelungen zusammengefasst:

Geschenke, § 4 Abs. 5 S. 1 Nr. 1 und S. 2 EStG

Aufwendungen für Geschenke an Personen, die nicht Arbeitnehmer des Steuerpflichtigen sind, dürfen den Gewinn nicht mindern, wenn die Anschaffungs- oder Herstellungskosten der dem Empfänger im Wirtschaftsjahr zugewendeten Gegenstände insgesamt EUR 35,00 übersteigen. Zum Ausgleich der gestiegenen Kosten soll dieser Betrag auf EUR 50,00 angehoben werden.

Geringwertige Wirtschaftsgüter

Gegenwärtig können die Anschaffungs- und / oder, Herstellungskosten eines Wirtschaftsgutes, das selbständig nutzbar ist, in voller Höhe als Betriebsausgaben im Jahr der Anschaffung abgezogen werden, sofern diese einen Betrag von 800,00 € nicht überschreiten.

Die Neuregelung sieht vor, dass ab dem 1. Januar 2024 geringwertige Wirtschaftsgüter, die einer selbstständigen Nutzung fähig sind, in voller Höhe sofort abgeschrieben werden können, wenn die Anschaffungs- und / oder Herstellungskosten unter EUR 1.000,00 liegen.

ANJA VOGEL-PANKEWITSCH
STEUERBERATERIN

DIRK VOGEL
STEUERBERATER

HUBERT HEBELMANN*
STEUERBERATER
*angestellt nach §58 StBG

HEINZ DIETER VOGEL †
STEUERBEVOLLMÄCHTIGTER

Herzebrock-Clarholz
Zentrale: 05245 92080-0
Fax: 05245 70199
An der Dicken Linde 3
„Haus Samson“
33442 Herzebrock-Clarholz

Sassenberg
Zentrale: 02583 30034-0
Fax: 02583 30034-20
Am Drostengarten 1
48336 Sassenberg

Harsewinkel
Zentrale: 05247 60291-0
Sienstraße 8
33428 Harsewinkel

Oelde / Bürogemeinschaft
Zentrale: 02522 4133
Fax: 02522 60499
Wallstraße 5a
59302 Oelde

www.steuerbuero-vogel.de
info@steuerbuero-vogel.de

In Kooperation mit:

Klaucke & Risiken
Rechtsanwälte & Notarin
Am Drostengarten 1
48336 Sassenberg

VL - GmbH
Steuerberatungsgesellschaft
Lohnabrechnungszentrum
An der Dicken Linde 1
33442 Herzebrock Clarholz

**Volksbank eG
OT Clarholz**
IBAN: DE22 4126 2501 0822 4009 00
BIC: GENODEM1AHL

OT Sassenberg
IBAN: DE98 4126 2501 3570 1325 00
BIC: GENODEM1AHL

Volksbank Gütersloh
IBAN: DE37 4786 0125 4530 3224 00
BIC: GENODEM1GTL

Kreissparkasse Wiedenbrück
IBAN: DE95 4785 3520 0012 4385 45
BIC: WELADED1WDB

Sparkasse Münsterland Ost
IBAN: DE74 4005 0150 0034 3527 32
BIC: WELADED1MST

UST-ID-NR.: DE 25 41 57 423

Sammelposten § 6 Abs. 2a EStG

Derzeit kann für bewegliche Wirtschaftsgüter des Anlagevermögens ein Sammelposten gebildet werden, wenn die Anschaffungs- und / oder Herstellungskosten zwischen EUR 250,00 und EUR 1000,00 liegen, der dann innerhalb von 5 Jahren gleichmäßig gewinnmindernd aufzulösen ist. Für die Anschaffung von Wirtschaftsgütern nach dem 31.12.2023 wird die Betragsgrenze von EUR 1.000,00 auf 5.000,00 erhöht und die Auflösungsdauer von 5 Jahren auf 3 Jahre verringert. Zudem müssen Wirtschaftsgüter im Sammelposten nicht mehr in einem gesonderten Verzeichnis erfasst werden. Der Zugang muss nur noch buchmäßig geführt werden.

Degressive Abschreibung für bewegliche Wirtschaftsgüter des Anlagevermögens, § 7

Abs. 2 S. 1 EStG

Die degressive Abschreibung wird für Anschaffungen zwischen dem 01.10.2023 und dem 31.12.2024 wiedereingeführt.

Degressive Abschreibung bei Wohngebäuden, § 7 Abs. 5a EStG

Zur Förderung des Wohnungsbaus und zur Unterstützung der Bauwirtschaft soll die Inanspruchnahme einer geometrisch-degressiven Abschreibung für Gebäude mit fallenden Jahresbeträgen befristet ermöglicht werden. Die degressive Abschreibung wird ausschließlich für Gebäude, welche zu Wohnzwecken dienen und zwischen dem 01.10.2023 und dem 30.09.2029 angeschafft werden, Anwendung finden. Es ist vorgesehen, eine Abschreibung mit einem Prozentsatz in Höhe von 6 % vom jeweiligen Buchwert (Restbuchwert) zuzulassen.

Abschreibungen auf selbständige unbewegliche Wirtschaftsgüter, sowie auf Eigentumswohnungen und auf im Teileigentum stehende Räume, § 7 Abs. 5b – neu – EStG

Die degressive Absetzung für Abnutzung nach Abs. 5a ist auch auf folgende Güter anzuwenden:

- Gebäudeteile, die selbständige unbewegliche Wirtschaftsgüter sind
- Eigentumswohnungen
- Im Teileigentum stehende Räume

Sonderabschreibung, § 7 Abs. 5 EStG

Für Anschaffungen von Wirtschaftsgütern nach dem 31.12.2023 wurde die Sonderabschreibung der Investitionskosten von 20 % auf 50 % erhöht. Diese vom Gesetzgeber als „Super Afa“ bezeichnete Sonderabschreibung kann neben der normalen Abschreibung zusätzlich in Anspruch genommen werden.

Daher unser Tipp: Sofern eine Investition nicht unbedingt im Jahr 2023 vorgenommen werden muss, sollten Sie diese unbedingt in das Jahr 2024 verlagern, um in den Genuss der sog. Super Afa zu kommen.

Umsetzung des e - Invoicing – obligatorische Verwendung der e - Rechnung, § 14 UStG

Ab dem 01.01.2025 müssen e-Rechnungen den Vorgaben der Richtlinie 2014/55/EU entsprechen, in einem bestimmten Format erstellt werden und sind künftig obligatorisch im B2B Bereich zu verwenden. Rechnungen in Papierform werden bald unzulässig sein. Eine per Mail versendete Rechnung im pdf Format gilt dabei nicht als e - Rechnung.

Ist-Besteuerung, § 20 Satz 1 Nr. 1 UStG

Ab dem Jahr 2024 soll die Möglichkeit der Berechnung der Umsatzsteuer nach vereinnahmten Entgelten bei einem Gesamtumsatz bis zu EUR 800.000 möglich werden. Bisher lag die Umsatzgrenze bei EUR 600.000. Zu beachten ist, dass die Ist-Besteuerung vom Finanzamt zu genehmigen ist. Um die Liquiditätsvorteile bei der Berechnung für das Unternehmen nutzen zu können, bedarf es eines Antrags. Sollte ein Antrag auf Ist-Versteuerung für Sie interessant sein, unterstützen wir Sie gerne dabei!

Was letzten Endes tatsächlich Gesetz wird, vermögen wir nicht abzusehen. Die Zustimmung zum Gesetzesvorschlag ist für den 15.12.2023 im Bundesrat geplant.

Bei Fragen rund um das Wachstumschancengesetz stehen wir Ihnen gerne zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen

Ihr Team vom Steuerbüro Vogel